

[REDACTED]

RECHTSANWÄLT*INNEN

[REDACTED]
Amtsgericht Schöneberg -Familiengericht-
Grunewaldstraße 66 - 67
10823 Berlin

Per beA

Datum
18.04.2025

Mein Zeichen

[REDACTED]

Ihr Zeichen

Rechtsanwältin

Anschrift

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Bürozeiten

Mo - Fr
10:00 Uhr - 13:00 Uhr
zusätzlich Di & Do
15:00 Uhr - 18:00 Uhr

Antrag

auf Übertragen der elterlichen Sorgen

der Ingke Klimas,

wohnhaft: [REDACTED] e [REDACTED] [REDACTED]

- Antragstellerin und Kindesmutter -

Rechtsgebiete

Migrationsrecht
Familienrecht
Verwaltungsrecht
Sozialrecht
Strafrecht

Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] e
[REDACTED]
[REDACTED] h

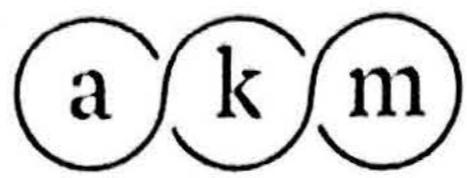
Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED] 9 [REDACTED]

des Kindes [REDACTED] Klimas, geb. am [REDACTED] o, wohnhaft
beim Kindesvater

-Betroffener-

ccc



RECHTSANWÄLT*INNEN

[REDACTED] Klimas, mutmaßliche Anschrift: [REDACTED] Berlin

-Antragsgegner und Kindesvater -

Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED] Berlin

wird beantragt,

der Antragstellerin die elterliche Sorge für das am [REDACTED] 20 geborene Kind [REDACTED] Klimas, zu übertragen.

Begründung:

I.

Der Sachverhalt wird im Wesentlichen als bekannt vorausgesetzt.

Den Eltern des Kindes steht die elterliche Sorge des ehelichen Kindes gemeinsam zu, mit Ausnahme der Gesundheitssorge, diese wurde durch den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 12.07.2024 auf den Kindesvater übertragen.

Krankenhausaufenthalt von [REDACTED] im September 2024:

[REDACTED] erkrankte im September 2024 lebensbedrohlich, wurde für 133 Stunden im Krankenhaus künstliche beatmet. Die Kindesmutter wurde hiervon weder durch den Kindesvater noch durch das Krankenhaus unterrichtet und der Kindesvater machte gegenüber dem Krankenhaus falsche Angaben, sodass das Krankenhaus davon ausging, dass der Vater alleiniger sorgeberechtigter Elternteil des Kindes sei (vgl. Krankenhausbericht Anlagen 1 S. 3-9 und Entlassungsschein Anlage 2)

Das Kind erkrankte nach Angaben des Kindesvaters bereits vier Wochen zuvor, im August 2024 und litt über vier Wochen an Husten und zudem über mehrere Tage an behandlungsbedürftigem Fieber mit bis zu 39 Grad, ohne dass der Kindesvater das Kind einem Arzt vorstellte. Im

[REDACTED]

RECHTSANWÄLT* INNEN

Krankenhaus wurde festgestellt, dass das Kind an dem Haemophilus influenzae Virus erkrankt war. Bereits in dem Zeitpunkt des Termins der mündlichen Verhandlung am 21.08.2024 war das Kind mithin erkrankt. Dennoch teilte der Kindesvater in diesem Termin wahrheitswidrig gegenüber dem Gericht mit, dass es dem Kind sehr gut gehe.

Mit Schreiben vom 05.09.2024 forderte die Unterzeichnende den Kindesvater über seinen Verfahrensbevollmächtigten zur Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes auf und fragte dabei konkret nach Informationen zum Gesundheitszustand von [REDACTED] (vgl. Anlage 3), eine Rückmeldung erfolgte hierzu zunächst nicht.

Am 09.09.2024 wurde das offensichtlich sehr kranke Kind nach Angaben der Ärztin nur aufgrund einer Routineuntersuchung der Frau Dr. [REDACTED] vorgestellt. Obgleich sich die Praxis von Frau Dr. [REDACTED] nicht in der Nähe der Wohnung des Vaters befindet und [REDACTED] seit seiner Geburt durch die Kinderärztin Frau Dr. [REDACTED] behandelt wurde und zu dieser ein Vertrauensverhältnis besteht, wählte der Kindesvater die dem Kind völlig unbekannte Ärztin. Es ist davon auszugehen, dass der Kindesvater das Kind in diesem Zustand der starken Erkrankung der zusätzlichen Belastung, der Vorstellung vor einem neuen Arzt, zumutete, damit die Kindesmutter unter keinen Umständen von dem Gesundheitszustand des Kindes erfahren konnte. Zugleich hatte der Kindesvater zuvor Frau Dr. [REDACTED], die bis dahin behandelnde Kinderärztin des Kindes, mitgeteilt, dass sie keinesfalls mehr Informationen über [REDACTED] an die Kindesmutter an die Kindesmutter herausgeben dürfe, wie Frau Dr. [REDACTED] der Kindesmutter auf Nachfrage hin mitgeteilt hatte.

Glaubhaftmachung: Anhörung von Frau Dr. [REDACTED]

[REDACTED]

Frau Dr. [REDACTED] erkannte den lebensbedrohlichen Gesundheitszustand des Kindes und überwies [REDACTED] in die Notaufnahme des [REDACTED] Krankenhauses [REDACTED]. Ein Zufallsbefund im letzten Moment, nachdem der Kindesvater es über Wochen unterlassen hatte, das Kind einem Arzt vorzustellen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, und es anstatt dessen nach eigenem Gutdünken mit Paracetamol-Zäpfchen behandelte. Im Krankenhaus wurde [REDACTED] in der Notaufnahme vorgestellt und umgehend stationär aufgenommen und künstlich beatmet. Die künstliche Beatmung erfolgte anschließend für 133 Stunden.

Dem Aufnahmebogen des Krankenhauses ist zu entnehmen, dass der Kindesvater gegenüber dem Krankenhaus wahrheitswidrig angab, dass ausschließlich er und seine Mutter Frau [REDACTED] berechtigt seien, Informationen bezüglich [REDACTED] zu erhalten (Aufnahmebogen Anlage 1 S. 1-2).

Zudem gab er ebenfalls wahrheitswidrig an, dass nur er und seine Mutter das Kind besuchen dürfen. Damit macht der Kindesvater bewusst falsche Angaben, um zu verhindern, dass die Kindesmutter als mit ihm gemeinsam Sorgeberechtigte durch das Krankenhaus über den lebensbedrohlichen Zustand des Kindes informiert wird. Ebenfalls verhinderte der Kindesvater damit, dass die Mutter das Kind in dieser belastenden Situation besucht und dem Kind die emotionale Unterstützung gibt, die es jedoch besonders in dieser Situation benötigt hätte. Die Mutter ist die nächste Bezugsperson des Kindes. Für ein dreijähriges Kind ist es von enormer Bedeutung, dass die nächsten Bezugspersonen in einer so einschneidenden Situation anwesend sind und es emotional und fürsorglich unterstützen. Dies ist grade auch für die Heilung und den Gesamtzustand eines schwer erkrankten Kindes von zentraler Bedeutung.

Die behandelnde Klinik stellte eine respiratorische Insuffizienz hypoxischer Art, eine atypische Bronchopneumonie mit Nachweis von Haemophilus influenzae und eine erhebliche Kreislaufbelastung fest. Der Sauerstoffsättigungswert lag bei nur 89 %. Es musste eine mehrtägige nicht-invasive Beatmung (nCPAP) eingeleitet werden, flankiert von mehreren Antibiotikatherapien, Prednisolon i.v., Infusionstherapie und Atemphysiotherapie (vgl. Krankenhausbericht vom 16.09.2024, Anlage 1, S. 3ff. und Entlassungsschein Anlage 2).

Am 12.09.2024, während [REDACTED] bereits im Krankenhaus stationär behandelt wurde, künstlich beatmet wurde und sich in einem lebensbedrohlichen Zustand befand, teilte der Verfahrensbevollmächtigte des Kindesvaters der Unterzeichnenden per Email mit: „*in der Sache Klimas hat mir mein Mandant die von Ihrer Mandantin erbetenen Antworten vorgelegt, eine Weiterleitung ist mir terminbedingt erst morgen früh bis 10h möglich.*“ (vgl. Anlage 4). Am 13.09.2024, [REDACTED] befand sich weiterhin unter künstlicher Beatmung im Krankenhaus, erteilte der Kindesvater über seinen Verfahrensbevollmächtigten eine spärliche Auskunft, in welcher er den aktuellen Gesundheitszustand des Kindes nicht mit einem Wort erwähnte (vgl. Anlage 5). Stattdessen behauptete der Kindesvater bewusst wahrheitswidrig, das Kind habe Zahnpaoleme, welche durch Karies entstanden seien, obgleich dem Kindesvater sehr wohl bekannt ist, dass der Schneidezahn bei einem Unfall während seiner Betreuungszeit in Mitleidenschaft gezogen wurde, was er der Kindesmutter damals zunächst verschwieg (vgl. Auskunftsantrag der Unterzeichnenden hierzu vom 04.10.2024, Anlage 6).

Erst mit Schreiben vom 27.09.2024 (Anlage 7), als das Kind bereits aus der Klinik entlassen worden war, teilte der Kindesvater über seinen Verfahrensbevollmächtigten sodann mit: „*Aufgrund von zu niedrigen Blutsauerstoffwerten wurde [REDACTED] in der 37. KW ins Krankenhaus überwiesen. Hier diagnostizierte man eine sog. atypische Pneumonie aufgrund von Erregern, gegen die [REDACTED] eimpft ist. Er erhielt Antibiotikum und musste mit mir [d.h. meinem Mandanten; KOS] bis zur Besserung der*

Sauerstoffwerte im Krankenhaus bleiben. [REDACTED] ging es zu keinem Zeitpunkt wirklich schlecht. Mittlerweile geht es ihm wieder gut und er ist aus dem Krankenhaus entlassen worden“.

Dem Krankenhausbericht ist eindeutig zu entnehmen, dass die Behauptung, dass es dem Kind zu keinem Zeitpunkt wirklich schlecht gegangen sei, eine erneute Falschangabe und Bagatellisierung des Kindesvaters ist. Rückfragen zu dem Krankenhausaufenthalt beantwortete der Kindesvater nicht, insbesondere nicht, in welchem Krankenhaus das Kind behandelt wurde. Obgleich dem Kindesvater nach den Angaben des Krankenhauses die Unterlagen des Krankenhauses vorlagen und er im Rahmen des Auskunftsverfahrens mit Beschluss vom 11.03.2025 zur sofortigen Herausgabe des Krankenhausberichtes an die Kindesmutter verpflichtet worden war (vgl. Anlage 8), übersendete der Kindesvater über seinen Verfahrensbevollmächtigten erst am 28.03.2025 den Entlassungsschein des Krankenhauses, nicht jedoch den Krankenhausbericht vom 16.09.2024, mit der falschen Behauptung, ein Krankenhausbericht läge ihm nicht vor. Die Kindesmutter musste sich sodann selbst an das Krankenhaus wenden, um die Dokumente zu erhalten und um erstmals zu erfahren, was dem Kind widerfahren war.

Diese bewusste Ausgrenzung durch den Kindesvater wiegt besonders schwer. Das Kind litt unstreitig bereits stark unter der Trennung von der Mutter. Es vermisste seine Mutter zutiefst und befand sich bereits im Vorfeld in einem psychisch stark belasteten Zustand. Dass der Vater selbst in einer existenziellen Krise den Kontakt zur Mutter verweigerte, obgleich das Kind mit Sicherheit nach ihr verlangte, offenbart eine erschütternde Gleichgültigkeit des Vaters gegenüber den emotionalen Bedürfnissen seines Kindes. Es steht zu befürchten, dass der seelische Stress durch den fehlenden Kontakt zur primären Bezugsperson das Kind zusätzlich geschwächt und möglicherweise sogar zur Verschärfung der Erkrankung beigetragen hat. Die durch die Klinik dokumentierten klinischen Befunde sprechen für einen lang andauernden, unbehandelten Verlauf mit erheblichem Leidensdruck.

Derzeitiger Umgang:

Derzeit ist das Beschwerdeverfahren zum Umgang beim Kammergericht anhängig ([REDACTED]).

Nachdem der Träger Leuchtturm e.V. mitgeteilt hatte, keine Kapazitäten mehr für den begleiteten Umgang zur Verfügung zu haben, wurde auf den Hinweis der Kindesmutter, dass der begleitete Umgang über den Träger Zephir erfolgen könne, dieser habe Kapazitäten, weder durch das Jugendamt noch durch den Kindesvater reagiert (vgl. Email anbei). Das Jugendamt trug vor, aufgrund des Zuständigkeitswechsels durch den Umzug des Kindes und des Kindesvaters im August 2024 erst ab Anfang April reagieren zu können. Inzwischen erfolgte ein Treffen des Jugendamtes mit Frau Yilmaz und mit dem Kindesvater, der Träger Zephir wurde offiziell durch das

Jugendamt angefragt, eine Hilfekonferenz ist leider erst für den 30.04.2025 um 14 Uhr angesetzt. Der Vater teilte dem Jugendamt dabei mit, dass er einen begleiteten Umgang der Kindesmutter nur unter der Bedingung zulasse, dass er die Kindesmutter nicht einmal vom Weiten bei den Übergaben des Kindes sehe.

Derzeitiger Kontakt zwischen den Kindeseltern:

Der Kindesvater verweigert weiterhin jeglichen Kontakt mit der Kindesmutter. Er reagierte weder auf die Bitte der Kindesmutter, über irgendeine Plattform oder über irgendein Kommunikationsmittel direkt zu kommunizieren, noch auf die Bitte, eine Mediation anzugehen. Die Vorschläge der Kindesmutter durch ihre Verfahrensbevollmächtigte begleitete Umgänge in Begleitung der Hebamme, durch den Träger Zephir, oder im Eltern-Café zeitnah umzusetzen, beantwortete der Kindesvater nicht oder lehnte diese ab. Ebenfalls reagierte der Kindesvater nicht auf die Bitte, Kind und Kindesmutter zu ermöglichen, miteinander zumindest telefonisch zu sprechen, bis der begleitete Umgang beginnt.

Derzeitige Betreuung des Kindes:

Der Alltag des Kindes wird durch den Kindesvater weitgehend verschleiert. Es ist aufgrund der spärlichen Angaben des Kindesvaters und den Angaben des Kindes in der Kindesanhörung vom 13.01.2025 davon auszugehen, dass das Kind bis zu neun Stunden täglich im Kindergarten verbringt, durch die Großmutter dorthin gebracht und wieder von dort abgeholt. Das Kind gab an, nie mit dem Vater zu spielen. Es wirkte überanpasst und durch die Trennung von der Kindesmutter stark belastet. Das Kind erhält keine kindgerechten Erklärungen durch den Kindesvater, weshalb es die Kindesmutter nicht sehen kann, im Gegenteil suggeriert der Kindesvater dem Kind, dass die Kindesmutter es nicht sehe, weil sie keine Zeit habe.

II.

Die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Kindesmutter entspricht dem Kindeswohl am besten. Gemäß § 1671 Abs. 1 Nr. 2 BGB, ist die elterliche Sorge bei nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern auf Antrag eines Elternteils diesem zu übertragen, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen ist auch die Entscheidung zur Übertragung der elterlichen Sorge auf den Kindesvater vom 12.07.2024 gemäß § 1696 Abs. 1 Var. 1 BGB abzuändern und die Gesundheitssorge ebenfalls auf die Mutter zu übertragen.



RECHTSANWÄLT*INNEN

Die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Kindesmutter entspricht dem Wohl des Kindes am besten, da der Kindesvater aufgrund seiner Bindungsintoleranz gegenüber der Kindesmutter und seinem fehlenden Einfühlungsvermögen für das Kind, nicht ausreichend erziehungsfähig ist.

1. Mangelnde Erziehungsfähigkeit des Kindesvaters

Das Verhalten des Kindesvaters zeigt, dass er in seiner Erziehungsfähigkeit derart eingeschränkt ist, dass er nicht in der Lage ist, die elterliche Sorge im Interesse des Kindeswohls auszuüben.

a) Kontaktverhinderung bei Lebensgefahr des Kindes

Die geschilderten Ereignisse zeigen, dass der Kindesvater die Kindesmutter aus jedem Teil des Lebens des Kindes ausgrenzen möchte. Dieses Ziel ist für ihn derart wichtig, dass er sogar eine lebensbedrohliche Erkrankung des Kindes nicht über Wochen nicht ärztlich abklären ließ und das Kind so keine medizinische Hilfe erfuhr. Er isolierte sein Kind in einer extrem vulnerablen Situation von der Mutter und hat in einer für das Kind lebensbedrohlichen Situation die Mutter nicht informiert und ihr die Möglichkeit genommen, sich über den Zustand des Kindes zu informieren, dieses zu besuchen, und sich gemeinsam mit dem Vater um das Kind zu sorgen.

Der Kindesvater hat dazu bewusst wahrheitswidrig dem Krankenhaus gegenüber vorgespiegelt, er und seine Mutter, und nicht er und die Mutter des Kindes, seien informationsberechtigt und sorgeberechtigt. Er bagatellisierte im Nachhinein die Lebensgefahr des Kindes und behauptete, es sei dem Kind „nie wirklich schlecht gegangen“ – trotz lebensbedrohlicher Erkrankung mit Notwendigkeit der künstlichen Beatmung über mehrere Tage und Krankenhausaufenthalt. Auch in der mündlichen Verhandlung vom 21.08.2024, als das Kind bereits erkrankt war, behauptete er wahrheitswidrig, dass es dem Kind sehr gut gehe, obgleich das Kind bereits erkrankt war.

Der Kindesvater zeigt dabei kein Gespür für die psychischen Bedürfnisse des Kindes und ignorierte dessen tief emotionale Not. Ein fürsorglicher Vater hätte alles darangesetzt, seinem Kind in dieser Ausnahmesituation Nähe, Halt und die Sicherheit beider Elternteile zu ermöglichen. Stattdessen setzte der Vater seine eigenen Konflikte mit der Kindesmutter über das Wohl des Kindes.

Das Verhalten des Vaters dokumentiert eine fortgesetzte emotionale Misshandlung und gravierende Erziehungsdefizite

Vor dem Hintergrund dieses Sachverhalts liegt eine schwere Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB vor. Die emotionale Misshandlung wiegt umso schwerer, da sie in einer Phase akuter Lebensgefahr erfolgte. Ein solches Verhalten zeigt, dass der Kindesvater nicht in der Lage

ist, das Sorgerecht im Sinne des Kindes auszuüben und das Kind nicht zu seinem Wohle in seinem Haushalt überwiegend zu betreuen.

b) Verweigerung jeglicher Kooperation und Kommunikation

Seit spätestens November 2023 verweigert der Kindesvater jegliche Kommunikation mit der Kindesmutter und zeigt damit, dass nicht bereit ist, gemeinsam mit der Kindesmutter die elterliche Sorge auszuüben. Auf die Bitten der Kindesmutter in den mündlichen Verhandlungen, eine Einigung zu erzielen und es dem Kind zu ermöglichen, wieder beide Eltern zu haben, lachte der Kindesvater die Kindesmutter schallend aus. Auf den Vorschlag der Verfahrensbeiständin Steiger schlug die Kindesmutter dem Kindesvater im Nachgang der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2025 vor, eine neue elterliche Ebene zu finden, eine Mediation aufzusuchen und den wieder direkten Kontakt per Email oder über ein anderes Medium aufzusuchen. Dieser Vorschlag wurde durch den Kindesvater nicht einmal beantwortet.

c) Unterbindung von Kontakt zwischen Kind und Mutter

Der Kindesvater ist nicht in der Lage, den Kontakt zwischen Kind und Mutter zu fördern. Im Gegenteil unternimmt er alles ihm in der Macht stehende, um die Kontakte zwischen Kind und Mutter auf nicht absehbare Zeit auf maximal kontrollierte Umgänge zu beschränken. Dies, obwohl dem Kindesvater bewusst ist, wie sehr sein Kind die Mutter vermisst und unter der Trennung leidet.

Der Kindesvater nahm jede Chance war, um den Kontakt zwischen Mutter und Kind so weit es ihm möglich war zu unterbinden oder einzuschränken. Als es positive Rückmeldung von den Umgangsbegleitern gab, wandte er sich mit Email vom 23.07.2024 derart aufgebracht zurück an die Umgangsbegleiter, dass dies nicht sein könne, die Mutter müsse das Kind manipuliert haben, dass in der Folge, nur aufgrund dieser Vortrages des Kindesvaters, der Umgang durch den Träger vollständig eingestellt wurde.

Als Frau Steiger den Kindesvater bat, eine Begegnung zwischen Mutter und Kind bei ihr in den Räumlichkeiten zu ermöglichen, war der Kindesvater nicht bereit, seine Zustimmung hierzu zu geben.

Als es bei der Kindesanhörung am 13.01.2025 im Rahmen der Kindesanhörung zu einer Begegnung von Kind und Mutter kam, reagierte der Kindesvater höchst aufgebracht und war nur unter

gutem Zuspruch seines Verfahrensbevollmächtigten schließlich bereit, eine Begegnung zwischen Kind und Mutter in Anwesenheit der Richterin zu gewähren.

Als die Kindesmutter in der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2025 dem Kindesvater das Wechselmodell Vorschlug, mit 1-2 begleiteten Umgängen zur Anbahnung, und die Verfahrensbeistandin hiergegen keine Einwände hatte, lehnte der Kindesvater dies vehement ab und bestand darauf, dass es einen kontrollierten Umgang zwischen Kind und Mutter geben müsse.

Als die Kindesmutter begleitete Umgänge über den Träger Zephir, in Begleitung der Hebamme oder im Umgangs-Cafe vorschlug, war der Kindesvater zu keinem Kompromiss bereit.

d) Vorbringen von erfundenen Vorwürfen um die Kindesmutter zu diskreditieren

Widerholte brachte der Kindesvater erfundene Vorwürfe vor, um sie gegenüber dem Gericht oder Fachkräften zu diskreditieren. Dies betrifft beispielsweise den absurden Vorwurf des sexuellen Missbrauchs durch Stillen, die erfundene Behauptung einer Todesdrohung durch die Kindesmutter, die ihm die Polizei mitgeteilt haben soll oder die wahrheitswidrige Behauptung, die Kindesmutter manipuliere das Kind gegen ihn.

e) Auslöschung des vorherigen Lebens bei Kindesmutter, kein Fortsetzung von Hobbies

Dass der Kindesvater nicht in der Lage ist, die Kindesmutter als gleichwertigen Elternteil zu akzeptieren zeigt sich auch darin, dass er alles, was das Leben von [REDACTED] ausmachte, als er bei der Kindesmutter lebte, aus [REDACTED] Leben entfernte. [REDACTED] besuchte seit dem Aufenthalt bei dem Vater nicht mehr seine Turn- und Tanzgruppe, sah keine seiner ehemaligen Freunde mehr und Fotos, die die Kindesmutter [REDACTED] gab, wurden zurückgegeben.

f) Missbrauch der elterlichen Sorge

Widerholte missbrauchte der Kindesvater die elterliche Sorge. Ohne die erforderliche Zustimmung zog er mit dem Kind im August 2024 in [REDACTED] und hielt diese Anschrift vor der Kindesmutter aktiv geheim.

Dem Kindergarten teilte der Kindesvater mit, er sei allein sorgeberechtigt. Er war auch nach Aufforderung nichtdazu bereit, dem Kindergarten mitzuteilen, dass die Kindesmutter mit ihm gemeinsam die elterliche Sorge für den Bereich Kindergarten gemeinsam ausübt und der Kindergarten mit der Kindesmutter Informationen teilen dürfe. Bis heute kam es zu keinem Gespräch zwischen Kindergarten und Kindesmutter.

Der Kindesvater teilte den Ärzten von [REDACTED] mit, es sei ihnen untersagt, mit der Kindesmutter zu sprechen und an diese Informationen herauszugeben.

Nachdem dem Kindesvater einstweilen die elterliche Sorge übertragen worden war und es völlig unklar war, wo das Kind seinen Lebensmittelpunkt künftig haben wird, meldete der Kindesvater umgehend das Kind an einer Anschrift seiner Eigentumswohnung an, in welcher weder Kind noch Vater nie ihren tatsächlichen Wohnsitz hatten und sorgte für eine Auflösung des Kontos des Kindes, zu dem die Kindesmutter durch die Bank noch Informationsberechtigte war.

g) Mangelnde Glaubwürdigkeit, wiederholte falsche Angaben

Der Kindesvater hat so häufig gegenüber dem Gericht, Fachkräften und Dritten falsche Angaben gemacht, dass der Kindesvater nicht ausreichend verlässlich und glaubwürdig ist, um die elterliche Sorge gemeinsam mit der Kindesmutter auszuüben. So machte er gegenüber dem Gericht, Fachkräften und der Kindesmutter über Monate falsche Angaben zu seinem Wohnsitz und dem Zeitpunkt der Umzüge. Er stellte einen Gewaltschutzantrag unter der tatsächenwidrigen Behauptung, die Kindesmutter habe ihm mit dem Tode bedroht. Er gab gegenüber Ärzten und gegenüber dem Krankenhaus wahrheitswidrig an, nur er und seine Mutter seien Informationsberechtigte von [REDACTED]

h) Kein kindgerechter Alltag des Kindes

Die Lebenssituation des Kindes im Haushalt des Kindesvaters bleibt bis heute weitgehend im Dunkeln. Doch das, was bekannt ist, gibt große Zweifel daran auf, ob der Alltag des Kindes mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Bis heute hat der Kindesvater keine Auskünfte über den regelmäßigen Alltag des Kindes gegeben. Es ist nicht bekannt, ob das Kind regelmäßig durch den Vater oder durch die Großmutter zum Kindergarten gebracht und von dort abgeholt wird. Es ist nicht bekannt, wie viele Stunden das Kind täglich in dem Kindergarten verbringt und ob das Kind im Alltag überhaupt nennenswert Zeit mit dem Vater verbringt. Das Kind gab in der Anhörung vom 13.01.2025 an, dass es nie mit dem Vater spielt. Zudem zeigte es sich in der Kindesanhörung und

in der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2025, dass der Vater dem Kind keine kindgerechten Erklärungen für die Trennung von der Mutter gibt, und dem Kind sogar suggeriert, sie müsse wohl viel arbeiten. Das noch vor einem guten Jahr fröhliche und aufgeschlossene Kind zeigt sich heute eingeschüchtert und überangepasst.

2. Uneingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter

Auf Seiten der Kindesmutter bestehen keine Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit. Die Kindesmutter hat immer wieder unter Beweis gestellt, dass sie immer den Kindesvater einbezieht und ihm Umgang mit dem Kind gewährt, solange das Kind davor geschützt ist, dass die Verbalen Angriffe des Kindesvaters auf die Kindesmutter nicht miterlebt.

Die Kindesmutter hat unter Beweis gestellt, dass sie den Kontakt zwischen Kind und Vater fördert und den Kindesvater über wichtige Ereignisse des Kindes unterrichtet, ganz gleich, wie massiv die Angriffe des Kindesvaters ihr gegenüber waren. So informierte die Kindesmutter den Kindesvater im Februar 2023 umgehend über einen Krankenhausaufenthalt von [REDACTED]. Sie kontaktierte ihn trotz fortbestehender Konflikte mehrfach nachts telefonisch, um ihn zu bitten, ebenfalls in die Klinik zu kommen, da sie der Überzeugung war, dass in einer medizinischen Ausnahmesituation beide Elternteile anwesend sein sollten, unabhängig von persönlichen Differenzen. Auch in dieser belastenden Situation stellte die Kindesmutter das Kindeswohl über eigene Verletzungen und band den Vater aktiv mit ein (vgl. E-Mail der Kindesmutter vom 06.02.2023, **Anlage 9**).

Die vonseiten des Vaters erhobene Behauptung eines sexuellen Missbrauchs durch Stillen wurde durch die Kinderschutzzambulanz fachlich eindeutig zurückgewiesen.

Bei der Kindesmutter zeigen sich keine Hinweise auf eine psychische Beeinträchtigung oder ein Verhalten, das im Umgang mit dem Kind als instabil oder belastend wahrgenommen werden könnte. Im Gegenteil: Ihr Auftreten gegenüber dem Kind ist geprägt von Verlässlichkeit, Einfühlungsvermögen u emotionaler Stabilität.

3. Elternkonflikt

Soweit der bestehende Elternkonflikt das Kind belastet, ist unmissverständlich festzustellen, dass dieser durch den Kindesvater initiiert wurde, von ihm aufrechterhalten und bis heute aktiv befürwortet wird. Er war es, der das familiengerichtliche Verfahren überhaupt erst in Gang setzte, der

seither jegliche Kommunikation mit der Kindesmutter verweigert, keinerlei Bereitschaft an einer Mediation oder sonstigen Form konstruktiver Konfliktlösung zeigt.

4. Bindungen, Neigung und Wille des Kindes

Die Kindesmutter, die die ersten drei Lebensjahre des Kindes dieses ganz überwiegend betreute, ist die Hauptbezugsperson des Kindes. Die in dieser Zeit entstandene Bindung verschwindet auch nicht, wenn Kind und Mutter für mehr als 6 Monate voneinander getrennt sind. Die Kindesanhörung zeigte dies sehr deutlich. Das Kind suchte sehr stark die Nähe zur Mutter und wirkte überangepasst im Bezug auf den Vater.

5. Abwägung

Bei der gemäß § 1671 Abs. 1 BGB gebotenen umfassenden Abwägung aller kindeswohlspezifischen Gesichtspunkte ist festzustellen, dass eine gemeinsame elterliche Sorge unter den gegebenen Umständen dem Wohl des Kindes in keiner Weise dienlich ist.

Die fortgesetzte und systematische Kontaktverhinderung durch den Kindesvater gegenüber der Kindesmutter wiegt besonders schwer. Das schwerwiegendste Beispiel stellt die akute Lebensgefahr für das Kind im September 2024 dar, in welcher der Kindesvater es nicht nur unterließ, das Kind ärztlich vorzustellen, sondern auch aktiv verhinderte, dass die Kindesmutter von dem Zustand des Kindes Kenntnis erlangt. Die Mutter wurde von jeder Information und jedem Beistand für das Kind ausgeschlossen, obwohl sie gemeinsam sorgeberechtigt war und das Kind in dieser Situation dringend die Nähe und emotionale Unterstützung beider Elternteile gebraucht hätte. Die bewusste Falschdarstellung gegenüber medizinischem Personal, der Mutter sei jegliche Information zu verwehren, stellt nicht nur eine rechtswidrige Umgehung des gemeinsamen Sorgerechts dar, sondern offenbart eine erschütternde Missachtung kindlicher Grundbedürfnisse nach Geborgenheit, Sicherheit und stabilen Bezugspersonen.

Hinzu treten weitere schwerwiegende Anhaltspunkte, die eine Erziehungsfähigkeit des Kindesvaters nachhaltig in Frage stellen: Er ignoriert die emotionale Not seines Kindes, isoliert es psychisch und sozial, verhindert eine altersgemäße Aufarbeitung der Trennungssituation durch kindgerechte Erklärungen, löscht gezielt die Lebensrealität des Kindes aus der Zeit bei der Mutter und belegt damit eindrücklich seine Bindungsintoleranz. Der Kindesvater ist weder zur



RECHTSANWÄLT*INNEN

Kommunikation mit der Kindesmutter bereit, noch bemüht er sich auch nur ansatzweise um Kooperation im Interesse des Kindes.

Die Kindesmutter hingegen ist uneingeschränkt erziehungsfähig, kooperativ und zur Integration des Vaters in die Erziehung bereit, sofern das Kindeswohl dabei gewahrt bleibt. Sie stellt seit jeher das Wohl des Kindes über persönliche Konflikte. Sie ist in der Lage, die elterliche Sorge verantwortungsvoll, transparent und mit der erforderlichen Empathie und Bindungsbereitschaft zum Wohle des Kindes auszuüben.

Eine gemeinsame elterliche Sorge ist bei derart tiefgreifender Kommunikationsverweigerung und destruktiver Elternbeziehung nicht tragfähig und würde zu einer dauerhaften Belastung für das Kind führen. Die fortbestehende Sorgerechtsbeteiligung des Kindesvaters gefährdet nicht nur die seelische Stabilität des Kindes, sondern schafft auch ein dauerhaftes Risiko für das Kindeswohl, da zentrale kindliche Bedürfnisse – insbesondere nach Sicherheit, Verlässlichkeit, Kontinuität und emotionaler Zuwendung – vom Vater entweder nicht erkannt oder vorsätzlich ignoriert werden.

Eine vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter entspricht daher dem Kindeswohl am besten. Nur so kann dem Kind der Schutz, die Fürsorge und die emotionale Sicherheit zukommen, die es für eine gesunde Entwicklung dringend benötigt.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwältin